



SAARLÄNDISCHER  
STÄDTE- UND  
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES  
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Finanzen und Haushaltsfragen  
des Landtages des Saarlandes  
Herrn Prof. Dr. Heinz Bierbaum  
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

nur per E-Mail an  
[w.schaar@landtag-saar.de](mailto:w.schaar@landtag-saar.de)

Telefon 0681/9 26 43-0  
Telefax 0681/9 26 43-15  
[mail@ssgt.de](mailto:mail@ssgt.de)  
[www.ssgt.de](http://www.ssgt.de)

Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58  
BIC: SAKSDE55XXX

Volksbank Saar-West eG  
IBAN: DE52 5919 0200 3047 4000 06  
BIC: GENODE51SLS

Aktenzeichen	1-13-24
Sachbearbeiter/in	Agnes Spanke
0681/9 26 43 -	20
Datum	18. Mai 2016

## Gesetzentwurf zur Schaffung von Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Saarland ([Drucksache 15/1768](#))

Ihr Schreiben vom 11.05.2016; Tgb. Nr. 563/16

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Bierbaum,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag dankt für die Gelegenheit, sich zum Gesetzentwurf zur Schaffung von Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Saarland zu äußern.

Als Ergebnis der Beratungen im Finanz-, Wirtschafts- und Forstausschuss sowie im Präsidium unseres Verbandes am 12. bzw. 18. Mai 2016 nehmen wir zu den vorgesehenen Regelungen wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 Gesetzentwurf:

Änderung des Gesetzes betr. Haushaltsordnung des Saarlandes

Mit den vorgesehenen Neuregelungen wird das Land verpflichtet, bei unmittelbar oder mittelbar mehrheitlicher Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften auf eine kumulierte Veröffentlichung hinzuwirken, und zwar sowohl bei neuen Beteiligungen (§ 65 Abs. 1 Nr. 5 LHO neu), als auch bei bereits bestehenden Beteiligungen des Landes (§ 65a LHO neu). Darüber hinaus haben auch Landesbetriebe und Sondervermögen (des Landes) die Angaben nach § 65a LHO neu als Anlage zum Jahresabschluss zu veröffentlichen (§ 65b LHO neu). Das Gleiche gilt für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 112 Abs. 2 Satz 1 LHO neu).

Dabei sollen diese Offenlegungspflichten nach der Gesetzesbegründung (S. 16, 17 Gesetzentwurf) für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates, des Beirates oder ähnlicher Einrichtungen von privatrechtlichen Unternehmen gelten. Dies entspricht allerdings nicht dem Gesetzestext, wonach die Offenlegungspflicht lediglich für Leistungen an die Geschäftsführung statuiert ist. Aus Gründen der Gleichstellung von kommunalen Gesellschaften und solchen des Landes ist hier eine umfassende Offenlegungspflicht festzulegen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Gesetzesbegründung (S. 18, 5. Absatz Gesetzentwurf) eine Regelung kommentiert, die im Gesetzestext selbst so nicht enthalten ist:

„§ 65a Absatz 3 erweitert den Gegenstand der Veröffentlichung bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung auf die an diese Mitglieder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Diese Erweiterung ist sachgerecht. Schließen Mitglieder der genannten Kontrollgremien Dienst- und Werkverträge mit den Gesellschaften, in denen sie tätig sind, die auf Leistungen höherer Art außerhalb ihrer Kontrolltätigkeit gerichtet sind, unterliegt die hierfür gewährte Vergütung ebenfalls dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit.“

Zu Art. 3 Gesetzentwurf

Änderung des Sparkassengesetzes

Ausgehend von der Annahme, dass die von den dargestellten Änderungen des Saarländischen Sparkassengesetzes unmittelbar betroffenen Organisationen selbst Gelegenheit zur Stellungnahme haben werden, enthält sich der SSGT einer eigenen Stellungnahme hierzu.

Zu Art. 4 Gesetzentwurf:

Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Nach § 110 Abs. 1 Nr. 4 KSVG darf die Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, erweitern oder sich daran beteiligen, wenn aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung u.a. gewährleistet ist, dass im Anhang zum Jahresabschluss auch Angaben zu den Gesamtbezügen, sonstigen Leistungen und Zusagen für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie die Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der genannten Organe und ihrer Hinterbliebenen (vgl. § 285 Nr. 9 HGB) gemacht werden. Allerdings gilt bislang hier auch die Regelung des § 286 Abs. 4 HGB, wonach diese Pflichtangaben unterbleiben können, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds der betroffenen Unternehmensorgane feststellen lassen.

In § 111 Abs. 1 Nr. 5 KSVG neu soll als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Mehrheitsbeteiligungen eine Regelung aufgenommen werden, wonach in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag des jeweiligen Unternehmens „geregelt ist, dass § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung findet“.

In diesem Zusammenhang enthält die Gesetzesbegründung (S. 21, letzter Absatz Gesetzentwurf) Ausführungen zu einer Bestimmung, die im Gesetzestext nicht enthalten ist:

„Im Fall der erstmaligen kommunalen Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen, z.B. mit ausschließlich privaten Beteiligten, räumt das Gesetz für die Anpassung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung eine Frist ein, die die kumulierte Ausweisung spätestens für das zweite Wirtschaftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festlegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei bestehenden Gesellschaften vorhandene Anstellungsverträge einem kumulierten Ausweis von Bezügen und Leistungszusagen entgegenstehen können. Den an einem Beteiligungserwerb Interessierten wird damit ein begrenzter zeitlicher Spielraum eröffnet, um den kommunalrechtlichen Vorgaben entgegenstehende Regelungen anzupassen.“

Eine solche Übergangsfrist für den Fall des Erst- bzw. Neuerwerbs einer Beteiligung an einem Unternehmen enthält der Gesetzentwurf weder im Rahmen der Änderung des KSVG (Art. 4 Gesetzentwurf) noch an anderer Stelle. Art. 6 Gesetzentwurf trifft zwar eine Übergangsregelung, die allerdings nur eine Frist für die Anpassung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen von Unternehmen festlegt, an denen die Gemeinde bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes beteiligt ist. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des Art. 6 Satz 1 Gesetzentwurf selbst als auch aus der Begründung hierzu (S. 22 Gesetzentwurf):

„Die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sollen bei bestehenden Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie bereits unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, darauf hinwirken, dass durch Ergänzung der Gesellschaftsverträge oder Satzungen die neuen kommunalrechtlichen Bestimmungen des § 111 Abs.1 Nr. 5 KSVG realisiert werden. Dieser Anpassungsprozess soll bei allen Unternehmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sein.“

Aus kommunaler Sicht ist die in der Gesetzesbegründung zu Art. 4 Gesetzentwurf angesprochene Anpassungsfrist bei einer erstmaligen Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen in Privatrechtsform erforderlich, um solche Beteiligungen auch künftig zu ermöglichen. Der SSGT bittet deshalb um die Aufnahme einer diesbezüglichen Vorschrift in den Gesetzestext.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, gerne werde ich Ihnen und den übrigen Ausschussmitgliedern die dargestellten Überlegungen unseres Verbandes zum vorliegenden Gesetzentwurf am 25.05.2016 persönlich erläutern und bitte schon jetzt, diese bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Beckmann-Roh